

Ernst Schellenberg in Wiesbaden.

Glaeser, A. von, Op. 21. In dem Himmel ruht die Erde. Ständchen f. gem. Chor. Part. u. St. 8°. 1 M.
— Op. 23. Chor-Gesang f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M.

Arthur P. Schmidt in Leipzig.

Biehl, A., Op. 178. Der erste Vortrag. 5 leichte u. melodische Stücke f. Violine m. Pfte. 2 M.
Foots, A., Op. 40. Song from the Rubáiyát with Pfte. gr. 8°. 1 M.
— Irish Folk Song with Pfte. Ausgabe hoch, mittel u. tief. à 1 M.
Neupert, E., Op. 57. Hundert tägliche Uebungen f. Pfte. 1 M. 50 J.
Schröder, C., Op. 87. Achtzehn fortschreitende Anfänger-Etuden f. Vello. m. Begleitung eines zweiten Vellos. ad lib. 3 M.
Wilm, N. von, Op. 155. Suite, f. Pfte. Cplt. 3 M. Einzeln: No. 1. Toccata. 1 M. No. 2. Intermezzo. 80 J. No. 3. Scherzando. 1 M. No. 4. Romanze. 50 J. No. 5. Giga. 1 M.

J. Schuberth & Co. in Leipzig.

Cursch-Bühren, F. Th., Op. 108. Deutsche Reigen, f. Pfte. Heft 1. Unter der Linde. Heft 2. In wonnigen Maien. à 1 M. 25 J.
Döring, C. H., Op. 166. 24 Clavier-Etuden in stufenweiser Folge, zugleich Vorstudien für C. Czerny's Schule der Geläufigkeit. Heft 1. 75 J. Heft 2, 3 à 1 M. 50 J.
Goldberger, R., Vergissmeinnicht. Tanzmärchen in 1 Akt. Hieraus einzeln: Die Gänseblümchen. Marsch f. Pfte. 1 M. Liebeswerben. Salon-Polka u. Réverie f. Pfte. 1 M. Schuhplattler, f. Pfte. m. Gesang ad lib. 1 M. Tanz der Hochzeitsmädchen. Mazurka f. Pfte. 1 M. Das vierblättrige Kleeblatt. Polka française, f. Pfte. 1 M. Liebesorakel. Gavotte f. Pfte. 1 M. Vergissmeinnicht. Walzer f. Pfte. 2 M.

J. Schuberth & Co. in Leipzig ferner:

Nessler, V. E., Der Trompeter von Säckingen. Clavier-Auszug mit Text vom vollständigen Vorspiel. gr. 8°. 3 M.

Max Schütte in Erfurt.

Christiani, R., Wo das Leben grünt. Thüringer Chorlied f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 70 J.

J. G. Seeling in Dresden.

Strauss, J., Op. 477. An der Elbe. Walzer. Ausgabe f. Männerchor u. Pfte. Partitur. 3 M. Chorstimmen. 8°. 2 M.
Vier Lieder f. Posaune solo mit Streichmusik. Stimmen. 4°. 2 M. Mit Blasmusik. Stimmen. 4°. 2 M.

K. F. Wasenius in Helsingfors.

Hedman, H., Balletmusik a. d. Operette: Fortuna, f. Pfte. 1 M. 50 J.
— Riddar Olof och Eefvorna. Melodram f. Pfte. 1 M. 50 J.
Nyberg, J., 1 Schnedgangen. Vals für Piano. 1 M. 50 J.

Julius Werner in Leipzig.

Schmitz, A. A., Erklärung des Tongemäldes: Cis moll Sonate von L. van Beethoven. 8°. 1 M. 20 J.

Otto Wernthal in Magdeburg.

Brambach, C. J., Jugendzeit, f. 4stg. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M. 20 J.
Morten, F., Ein Weihnachtstraum. Fantasie, f. Violine u. Pfte. 1 M. 80 J. Für 1 Zither. qu. 4°. 1 M. 50 J.
— In der Christnacht. Fantasie f. Pfte. 1 M. 50 J.

Nichtamtlicher Teil.

Haftung für ungerechtfertigte Beschlagnahme von Druckschriften.

Während nach englischem Recht eine nicht gerechtfertigte Beschlagnahme bezw. Konfiskation von Büchern oder sonstigen Druckschriften, soweit diese Maßregel jenseits des Kanals überhaupt bekannt ist, die Schadenersatzklage des hierdurch Geschädigten gegen den betreffenden Beamten zur Folge hat, ist zur Zeit weder in Frankreich noch in Deutschland ein ähnliches Vorgehen regelmäßig möglich, mag immerhin auch die Maßregel späterhin wieder aufgehoben worden und dem Eigentümer der beschlagnahmten Druckschriften ein noch so erheblicher Nachteil entstanden sein. Wie wird nun die Anwendung des von 1900 an geltenden Rechts auf die Beantwortung dieser Frage einwirken?

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Haftung des Beamten selbst und derjenigen des Staates. Was die erstere betrifft, so kann ein Beamter nur unter einer doppelten Voraussetzung in Anspruch genommen werden; einmal muß ihm eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht zur Last fallen, sodann muß, wenn nur die fahrlässige Verletzung in Betracht kommt, von dem Verletzten der Erfag auf andere Weise nicht zu erlangen gewesen sein.

Eine fahrlässige Verletzung liegt beispielsweise dann vor, wenn die Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft die vorläufige Beschlagnahme in einem Falle verfügt, in dem dies gesetzlich unstatthaft ist, z. B. wenn in einer Zeitung sich ein Artikel befindet, worin der Thatbestand der Gotteslästerung oder der Herabwürdigung kirchlicher Einrichtungen enthalten ist. Die an zweiter Stelle genannte Voraussetzung wird bei solchen Fällen regelmäßig unschwer nachzuweisen sein. Auch dem Richter gegenüber, der durch ungerechtfertigte Beschlagnahme einer Druckschrift einem Dritten Schaden zufügt, kann von dieser Vorschrift zum Zwecke des Schadenersatzes Gebrauch gemacht werden, denn die strengeren Voraussetzungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch in § 839 Absatz 2 für die Haftung des Richters aufstellt, beziehen sich nur auf die Fälle, in denen der Richter sich bei dem Urteil in einer Rechtsache

einer Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kommen also hier nicht in Betracht.

Da das Gesetz keineswegs unterscheidet, ob der mit der Schadenersatzklage in Anspruch genommene Beamte wegen einer Handlung belangt wird, die von ihm als Träger von staatlichen Machtbefugnissen vorgenommen wurde, oder ob die Handlung innerhalb des Bereichs seiner privatrechtlichen Mandatsbefugnisse fällt, so haben die Gerichte sich auf die Unterscheidung dieser beiden Sphären der amtlichen Thätigkeit nicht einzulassen, sondern lediglich zu prüfen, ob es sich um die Verletzung einer solchen Amtspflicht handelt, die dem Beamten nur gegenüber seiner vorgesetzten Behörde vorliegt, oder ob sie auch dem Dritten gegenüber besteht. Bei der Beschlagnahme von Druckschriften liegt natürlich der Fall der letzteren Alternative vor, wie überhaupt bei jeder Handlung, die durch einen Beamten vorgenommen wird und mit einer Beschränkung des Staatsbürgers verbunden ist.

Leider kann nun von dieser Inanspruchnahme der Beamten wegen unberechtigter Beschlagnahme von Druckschriften nicht ohne weiteres Gebrauch gemacht werden, da zunächst die Vorentscheidung darüber eingeholt werden muß, ob der Beamte sich der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat. Nach den seit 1879 gemachten Erfahrungen zu urteilen, wird in den meisten Fällen, in denen Beschlagnahmen von Druckschriften ohne ausreichenden Grund angeordnet sind, das mit der Entscheidung beauftragte Kollegium diese nicht beantworten; die Abhängigmachung der Verfolgung eines Beamten vor der Entscheidung dieser Vorfrage macht sich gerade in den hier in Frage kommenden Fällen als eine Hinderung der Verwirklichung materiell begründeter Schadenersatzansprüche bemerkbar.

Was weiter die Haftbarkeit des Staates für die ungerechtfertigte Beschlagnahme von Druckschriften betrifft, so steht bekanntlich das Einführungsgesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf dem Standpunkt, daß die Landesgesetze darüber zu entscheiden haben, ob der Staat auch insoweit für seine Beamten haftet, als diese mit der Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse betraut sind. Der soeben veröffentlichte Entwurf eines bayerischen Ausführungsgesetzes legt dem Staate